DER WESTFÄLISCHE FRIEDEN UND DEUTSCHLANDS ABTRETUNGEN AN FRANKREICH

Johann Froitzheim




Ger 1926.17
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No. 9447

Der

Westfälische Frieden

und

Deutschlands Abtretungen an Frankreich

von

Dr Joh. Froitzheim,

ord. Lehrer.

(Separatabdruck aus dem Programm des Realprogymnasiums zu Bischweiler.)

Bischweiler,
Buchdruckerei von Friedrich Posth, Krämergasse, 34.

1876

I.

Der Westfälische Frieden und Deutschlands Abtretungen an Frankreich.

Der Streit über die richtige Auslegung des westfälischen Friedens, in sofern er Deutschlands Abtretungen an Frankreich betrifft, dauert bis auf den heutigen Tag fort. Nicht nur daß eine deutsche und französische Auffassung sich schroff einander gegenüberstehen, selbst unter den Geschichtschreibern desselben Landes herrschen verschiedene Ansichten. So sagt Ranke, Französische Geschichte, III, p. 453: „Wenn man die Artikel dieses Friedens liest, welcher eine Grundlage des europäischen Rechts sein sollte und so lange gewesen ist, so kann man sich nicht genug wundern, wie dunkel und zweifelhaft diejenigen abgefaßt sind, welche die Abtretungen betreffen, die das deutsche Reich an die französische Krone machte.

Dagegen Sybel: Deutschlands Rechte auf Elsaß-Lothringen in des Verfassers Schrift, Der Frieden von 1871, p. 73: „Hierauf wurde ohne weitern Widerspruch der Münsterer Frieden am 24. October 1648 unterzeichnet. Man darf fragen, ob hier der Schatten eines Zweifels, die geringste Spur einer Zweideutigkeit vorliegt, sehe man nur auf die ausgesprochene Absicht der contrahirenden Parteien oder auf das deutlich bezeichnete Object des Vertrags."

Wollte der Schreiber dieser Zeilen sich selbst und dem Geschichtsunterrichte genügen, so war er schon durch diesen Widerspruch zweier bedeutender Historiker zu einer selbstständigen Untersuchung genöthigt. Dieselbe, welche in den folgenden Blättern erscheint, ist nach der Natur einer schleunigen Selbstinformation kurz und knapp bemessen; sie eilt zum Resultate und bleibt bei diesem stehen. Indessen der Vorbereitung zum Geschichtsunterrichte möge sie genügen und auch dem Publikum nicht fremd bleiben.

Die streitigen Paragraphen der Friedensurkunde lauten ins Deutsche übersetzt (1) folgendermaßen:

§ 73: „Drittens treten der Kaiser für sich und für das ganze erlauchte Haus Oestreich, desgleichen das Reich alle Rechte, Eigenthumsrechte, Herrschaften, Besitzungen und Gerichtsbarkeiten ab, welche bis jetzt ihm, dem Reiche und der Familie Oestreich zustanden auf die Stadt Breisach, den Landgraviat des Ober- und Unterelsaß, den Sundgau, die Präfektur der zehn im Elsaß liegenden Reichsstädte, nämlich Hagenau, Colmar,

(1) § 73. Tertio imperator pro se totaque serenissima domo Austriaca, itemque imperium cedunt omnibus iuribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac iurisdictionibus, quæ hactenus sibi, imperio et familiæ Austriacæ competebant in oppidum Brisacum, landgraviatum superioris et inferioris Alsatiæ, Sundgoviam, præfecturamque provincialem decem civitatum imperialium in Alsatia sitarum, scilicet Hagenaw, Collmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Oberehnheim, Rosheim, Münster in valle St. Gregorii, Kaysersberg,

Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Oberehnheim, Rosheim, Münster im Sanct-Gregorienthal, Kaisersberg, Thüringheim (Türckheim) und übertragen alle Dörfer und jegliche anderen von genannter Präfektur abhängigen Rechte, allsammt sowohl als einzeln, dem allerchristlichsten König und dem französischen Reich, ebenso die genannte Stadt Breisach mit den der Gemeinde der Stadt Breisach zugehörenden Dörfern Hochstatt, Niederimsing, Harten, Acharren und dem ganzen Territorium und Banne, soweit er sich von Alters her erstreckt, jedoch unter Gewährleistung der vordem vom Hause Oestreich nachgesuchten und erlangten Privilegien und Freiheiten ebenderselben Stadt.

§ 74: „Und also sollen der Landgraviat beider Elsaß und der Sundgau, sodann die Präfektur über die zehn Städte und die davon abhängenden Ortschaften, und ebenso alle Vasallen, Landsassen, Unterthanen, Leute, Städte, Festungen, Dörfer, Schlösser, Wälder, Forste, Gold-, Silber- und andere Mineralgruben, Flüsse, Bäche, Weiden und alle Rechte, Regalien und Zugehörigkeiten ohne jeden Vorbehalt mit jeglicher Gerichtsbarkeit, Hoheit und Souveränetät von nun an bis auf immer dem allerchristlichsten König und der Krone Frankreich gehören und als genannter Krone einverleibt betrachtet werden, fern von des Kaisers, des Reiches und des östreichischen Hauses oder eines beliebigen Andern Einspruch, so daß überhaupt kein Kaiser oder Fürst der Familie Oestreich irgend eine Gerechtsame oder Befugniß in jenen vorher erwähnten diesseits und jenseits des Rheines gelegenen Strichen zu irgend einer Zeit beanspruchen oder sich herausnehmen könne oder dürfe."

§ 87. „Doch soll der allerchristlichste König gehalten sein, nicht nur die Bischöfe von Straßburg und Basel mit der Stadt Straßburg, sondern auch die übrigen reichsunmittelbaren Stände beider Elsaß, die Aebte von Murbach und Lure, die Aebtissin von Andlau, das Benediktinerkloster im St. Gregorienthal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Barone von Hanau, Fleckenstein, Oberstein und die Ritterschaft des ganzen Unterelsaß, desgleichen die erwähnten zehn Reichsstädte, welche die Hagenauer Präfektur anerkennen, in derjenigen Freiheit und dem Besitze der Unmittelbarkeit unter dem römischen Reich, deren sie sich bis dahin erfreut haben, zu belassen, so daß er über sie keine königlichen Hoheitsrechte weiter beanspruchen kann, sondern

---

Türingheim, omnesque pagos et alia quæcunque iura, quæ a dicta præfectura dependent, eaque omnia et singula in regem christianissimum regnumque Galliarum transferunt ita, ut dictum oppidum Brisacum cum villis Hochstatt, Niederimsing, Harten, Acharren ad communitatem civitatis Brisacensis pertinentibus cumque omni territorio et banno, quatenus se ab antiquo extendit, salvis tamen eiusdem civitatis privilegiis et immunitatibus antehac a domo Austriaca obtentis et impetratis.

§ 74: Itemque dictus landgraviatus utriusque Alsatiæ et Sundgoviæ, tum etiam præfectura provincialis in decem civitates et loca dependentia, itemque omnes vasalli, landsassii, subditi, homines, oppida, castra, villæ, arces, silvæ, forestæ, auri, argenti, aliorumque mineralium fodinæ, flumina, rivi, pascua, omniaque iura, regalia et appertinentiæ, absque ulla reservatione, cum omnimoda iuridictione et superioritate supremoque dominio a modo in perpetuum ad regem christianissimum, coronamque Galliæ pertineant et dictæ coronæ incorporata intelligantur, absque Cæsaris, imperii, domusque Austriacæ vel cuiuscunque alterius contradictione, adeo ut nullus omnino imperator aut familiæ Austriacæ princeps quicquam iuris aut potestatis in eis præmemoratis partibus cis et ultra Rhenum sitis ullo unquam tempore prætendere vel usurpare possit aut debeat.

§ 87: Teneatur rex christianissimus non solum episcopos Argentinensem et Basiliensem, cum civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano imperio immediate subjectos ordines, abbates Murbacensem et Luderensem, abbatissam Antlaviensem, monasterium in valle St. Gregorii Benedictini ordinis, palatinos de Lützelstein, comites et barones de Hanaw, Fleckenstein, Oberstein, totiusque inferioris Alsatiæ nobilitatem; item prædictas decem civitates imperiales, quæ præfecturam Hagenoensem agnoscunt, in ea

mit denjenigen Rechten zufrieden bleibt, welche dem Hause Oestreich zustanden und durch diesen Friedensvertrag der Krone Frankreich abgetreten werden, doch soll, wohlverstanden, durch diese gegenwärtige Erklärung jenem oben eingeräumten vollen Souveränetätsrechte nichts entzogen sein."

Bevor wir die wirklichen oder vermeintlichen Widersprüche dieser Paragraphen erörtern, ist es nöthig, zu bemerken, daß die Territorialverhältnisse des Elsaß zur Zeit der westfälischen Friedensunterhandlungen keineswegs so einfach waren, wie sie es seitdem durch die französische Revolution geworden sind. Ein Blick auf die historische Karte von Elsaß-Lothringen (2) genügt, um sich davon zu überzeugen. Elsaß, welches seit dem Vertrage von Meersen 870 zum deutschen Reiche gehörte, war wenig mehr als ein geographischer oder ethnographischer Begriff; Elsaß als politischer Begriff ließ sich nur künstlich zusammensetzen aus einer ganzen Reihe gesonderter, bald weltlicher bald geistlicher Bestandtheile. Abgesehen von dem Bisthum Basel, welches streng genommen nicht zur elsässischen Landschaft gehörte, war da das Bisthum Straßburg, zu dem Zabern, Kochersberg, Dachstein, Schirmeck, Benfeld, Markolsheim, Wanzenau und Rufach gehörten. Die Stadt Straßburg dagegen mit umliegenden Territorien war freie Reichsstadt, ebenso wie Mülhausen, das seit 1515 im Bunde mit der Schweizer Eidgenossenschaft stand und jene oft genannten zehn Städte Hagenau, Colmar, Schletstadt, Weißenburg, Landau, Oberehnheim, Rosheim, Münster, Kaisersberg und Türckheim, welche die Hagenauer Präfektur anerkannten. Was es mit dieser Präfektur oder Landvogtei für eine Bewandniß hat, haben die Städte selbst in einem „Kurzen Bericht von der Landvogtei Hagenau" im September 1646 dem Friedenscongresse zu Münster deutlich kund gethan. (3) Die genannten freien Reichsstädte hatten sich nämlich schon im vierzehnten Jahrhundert zu ihrem Schutze gegen die Einfälle und Beraubungen der benachbarten Westreicher und Lothringer verbunden und „einen von den nächst gesessenen Fürsten des Reichs, der auf den Nothfall mit Rath und That ihnen beispringen könnte, zu ihrem Schutzherrn zu ernennen allunterthänigst nachgesucht, auch selbiger Zeit die Herzoge von Lützelburg, nachgehends das kurfürstliche Haus Pfalz zu Schutz- und Schirmherrn erhalten; damit es aber nicht das Ansehen nach und nach kriegte, als möchten dadurch die Städte ihre Privilegia, Freiheit, Immunität und hergebrachten Rechte verlieren können, sind erstgedachte Reichs-Ober- und Landvögte nicht allein mit einem leiblich geleisteten Eid, sondern auch mit eigener Hand und Siegel bekräftigten Reversalen, die Städte bei allen ihren habenden Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Immunitäten, Herkommen und guten Gewohnheiten im Namen Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät und des Reichs handzuhaben, zu schützen und zu schirmen, je und alle Wege verbunden gewest, welches auch von allen gewesten Oberlandvögten unverbrüchlich vollzogen worden." So die Reichsstädte, sie berichten dann weiter, „daß auch das erzherzogliche Haus Oestreich, welches im Jahr 1542 die Landvogtei erhalten, es trotz versuchter Neuerungen bei dem alten Herkommen habe lassen und selbst bekennen müssen, daß diese Landvogtei anders nicht, als zu Schutz und Schirm des Reichs anzusehen sei."

---

libertate et possessione immedietatis erga imperium Romanum, qua hactenus gavisæ sunt, relinquere; ita, ut nullam ulterius in eas regiam superioritatem prætendere possit, sed iis iuribus contentus maneat, quæcunque ad domum Austriacam spectabant et per hunc pacificationis tractatum coronæ Galliæ ceduntur; ita tamen ut præsenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi dominii iure, quod supra concessum est.

(2) Historische Karte von Elsaß und Lothringen zur Uebersicht der territorialen Veränderungen im 17. und 18. Jahrhundert. Nach Original-Quellen bearbeitet von Richard Boeckh und Heinrich Kiepert.

(3) J. G. v. Meiern, Acta pacis Westphalicæ oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte, III, p. 660.

Die Landvogtei Hagenau war somit kein Territorialbesitz, sondern lediglich ein Amt, dessen Verleihung von dem guten Willen der betreffenden Städte selbst abhängig war. Der Schirmherr und Landvogt durfte den Bürgermeisterwahlen anwohnen, (4) erhielt eine jährliche Stadtsteuer im Gesammtbetrage von etwa 2000 Gulden (5) und war Lehnsbesitzer des Reichs von 40 Reichsdörfern in der Nähe von Hagenau. (6) Wurde also die Hagenauer Präfektur an die Krone Frankreich zu souveränem Besitze abgetreten, so folgt daraus, daß als integrirende Bestandtheile jenes Amtes auch die 40 Reichsdörfer ihr zu souveränem Besitze überlassen wurden. Diese machten, wir wiederholen es, den alleinigen Territorialbesitz der Hagenauer Präfektur aus.

Ganz ähnlich verhielt es sich mit der Landgrafschaft des Ober- und Unterelsaß. Auch diese war kein Territorium, wie etwa die Landgrafschaft Hessen, sondern ein Amt, welches seit dem Ende des 12. Jahrhunderts im erblichen Besitze der Grafen von Habsburg erscheint. (7) Indessen auch die Bischöfe von Straßburg führten den Titel Landgrafen des Elsaß. (8) Die Habsburger waren Landgrafen im obern, die Straßburger Bischöfe Landgrafen im untern Elsaß, doch legten sich beide Theile den Gesammttitel Landgrafen des Elsaß bei, weil der Bischof auch Lehnsherr des zur oberen Landgrafschaft gehörenden Rufacher Mundates war, der Habsburger den Gesammttitel zuerst geführt hatte. (9)

So waren denn die Hagenauer Präfektur und die Landgrafschaft Elsaß, beide dem Hause Oestreich gehörig, nichts anderes als Aemter, welche außer dem Schutze nach außen und innen, einigen Rechten und Einkünften zusammengenommen keinen andern Territorialbesitz in sich schlossen, als jene oben erwähnten 40 Reichsdörfer. Allerdings hatten die Habsburger, wie wir gleich erwähnen wollen, andere große Besitzungen im Elsaß; sie besaßen zur Zeit der westfälischen Friedensunterhandlungen das südliche Elsaß, den Sundgau, der sich aus der Grafschaft Pfirt, den Herrschaften Altkirch, Thann, Belfort, Landser, Masmünster, Rothenburg und den Gebieten von Sennheim und Ensisheim zusammensetzte. (10) Indessen dieser Besitz war nicht ein integrirender Theil des Landgraviats, welchen die Habsburger bekleideten, sondern die Folge von persönlichen Erwerbungen und in der Hauptsache die Folge der Heirath Alberts, des Sohnes Kaiser Albrechts I, mit Johanna, der Tochter Ulrichs, des letzten Grafen von Pfirt [† 1324]. (11) Der Sundgau blieb fortan beim Hause Habsburg und wenn auch im Laufe der Zeit einige Theile verpfändet worden waren, so löste doch Kaiser Ferdinand I

(4) Acta, II, p. 446.

(5) Archives d'Alsace ou Recueil des actes publics concernans cette province, 1790, p. 194.

(6) Schœpflin, Alsatia illustrata, II, 254-256, nennt: Batzendorf, Wintershausen, Höchstett, Berstheim, Nieder-Schäffelsheim, Bernsheim, Wahlenheim, Kriegesheim und Rottelsheim, Mummenheim, Mutzenhausen, Ruinersheim, Bilsheim, Mittel-Schaffelsheim, Dangolsheim, Kittelsheim, Wingersheim, Bessendorf, Lixhausen, Scherlenheim, Ettendorf, Morschweiler, Ringeldorf, Grassendorf, Uberach, Kindweiler, Bischhofen, Walck, Hüttendorf, Eschbach, Hegeney, Forstheim, Gunstett, Surburg, Suffelnheim, Münversheim, Weitersheim und Gebelzheim, Ohlungen und Keffendorf.

(7) O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jahrhundert, p. 434; „Das alte Eigen der Grafen von Habsburg lag an der Aar und Reuß. Von dort ist ihre Macht ausgegangen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts erscheinen sie als Landgrafen im Elsaß, ein Amt, welches die Grafen im erblichen Besitze behielten, und welches, wie es scheint, vom Vater jedesmal nur auf den ältesten Sohn übergegangen ist, wenn sich gleichwohl auch Unregelmäßigkeiten in dieser Ordnung finden."

(8) De Landgraviatu Alsatiæ, Beilage des Bischöflich-Straßburgischen Memorials, Acta pacis Westph., IV, p. 720.

(9) Ibidem. p. 721; cf. Schœpflin, Alsatia illustrata, II, 503.

(10) Als. ill., II, p. 31 93.

(11) Als. ill., II, p. 610; die Schrift de Landgraviatu irrt, indem sie diesen Albert mit Kaiser Albrecht I verwechselt.

dieselben aus und schloß nach Erlangung der Hagenauer Präfektur im Jahre 1542 den habsburgisch-östreichischen Besitz im Elsaß so ab, wie er uns zur Zeit der westfälischen Friedensverhandlungen entgegen tritt. Wir wiederholen es nochmals, dieser Besitz bestand in Territorien und Aemtern. Oestreichische Territorialbesitzungen waren im Oberelsaß der Sundgau, im Unterelsaß die 40 Reichsdörfer, östreichische Aemter waren der Landgraviat beider Elsaß und die Landvogtei Hagenau. Diese Länder und Würden waren seit Ferdinands I Tode 1564 stets jüngeren Söhnen des habsburgischen Hauses überlassen worden, zunächst dem Erzherzog Ferdinand von Tirol, dem zweiten Sohn Ferdinands I, 1605 dem Erzherzog Maximilian, dem dritten Sohne Maximilians II, 1620 dem Bruder des Kaisers Ferdinand II, Erzherzog Leopold († 1632), dessen ältester Sohn Ferdinand Karl zu Innsbruck zur Zeit des westfälischen Friedens rechtmäßiger Inhaber der elsässischen Besitzungen war. (12)

Wir sehen demnach zu jener Zeit das Oberelsaß zum größten, das Unterelsaß zum kleinsten Theile in habsburgischen Händen; das übrige Territorium, mehr als zwei Drittel des ganzen Elsaß, besaßen viele andere deutschen Reichsstände, welche eben so reichsunmittelbar waren, wie die östreichischen Erzherzoge. Paragraph 87 der Friedensurkunde nennt: Die Bischöfe von Straßburg und Basel und die Stadt Straßburg, die Aebte von Murbach und Lure, die Aebtissin von Andlau, das Benediktinerkloster im Sanct-Gregorienthal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Barone von Hanau, Fleckenstein, Oberstein, die Ritterschaft des ganzen Unterelsaß und die 10 Reichsstädte, welche die Hagenauer Präfektur anerkennen. Damit war, wie ein Blick auf die historische Karte erkennen läßt, die Zahl der Reichsunmittelbaren im Elsaß allerdings nicht erschöpft. Vor allem fehlen die Herzoge von Würtemberg, als Herren der Grafschaft Mömpelgard, Horburg und Reichenweier, der Pfalzgraf von Zweibrücken, die Grafen und Barone von Leiningen, Riringen, Westerburg, der Bischof von Speyer, als Herr des Weißenburger Mundats, der Deutsche- und Johanniter-Orden, (13) schließlich die Stadt Mülhausen. Diese Auslassungen sind auffallend und bei der Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelte, tadelnswerth. Indessen ist nicht zu vergessen, daß § 87 nur eine Ergänzung in negativer Form zu § 73 bildet, welcher alle elsässischen Abtretungen Deutschlands an Frankreich enthält. Sind diese zweifellos, so folgt, daß das in § 73 nicht Genannte auch nicht an Frankreich abgetreten wurde, aus welchem Grunde eine vollständige Aufzählung der bei Deutschland verbleibenden Territorien im § 87, der ja ausdrücklich von der Reichsfreiheit aller Stände beider Elsaß spricht, wenn auch sehr wünschenswerth, so doch nicht ganz unumgänglich nothwendig war.

§ 73 der Friedensurkunde überläßt nun aber an Frankreich nur die östreichischen Besitzungen im Elsaß. Welche waren diese? An Territorien, wie wir sahen, der Sundgau und die 40 Reichsdörfer, an Aemtern mit Rechten und Einkünften die Landgrafschaft beider Elsaß und die Hagenauer Landvogtei. Nur dieser östreichische Besitz und nichts anderes im Elsaß wurde an Frankreich abgetreten mit den Worten: Drittens treten der Kaiser für sich und das ganze erlauchte Haus Oestreich, desgleichen das Reich alle Rechte, Eigenthumsrechte, Herrschaften, Besitzungen und Gerechtsame ab, welche bis jetzt ihm, dem Reiche und der Familie Oestreich zustanden auf die Stadt Breisach, den Landgraviat des Ober- und Unterelsaß, den Sundgau, die Präfektur der zehn im Elsaß gelegenen Städte (folgen ihre Namen) und übertragen alle Dörfer und jegliche andere von genannter Präfektur

(12) Als. ill., II, 577-578.
(13) Archives d'Alsace, p. 187.

abhängigen Rechte, allsammt sowohl, als einzeln an den allerchristlichsten König und das französische Reich, ebenso die genannte Stadt Breisach mit den der Gemeinde Breisach zugehörenden Dörfern u. s. w.

Da nicht nur die Familie Oestreich, sondern auch das Reich auf alle Rechte verzichtet, die ihm auf den Landgraviat und die Landvogtei zustanden, so könnte man meinen, daß unter allen Reichsrechten auch die Rechte über die der Landgrafschaft und Landvogtei unterstellten Territorien verstanden sein müßten. Indessen wäre diese Deutung nur dann möglich, wenn wir die Titelbegriffe Landgraviat und Landvogtei zu gleicher Zeit als Territorialbegriffe auffaßten, ein Doppelsinn, der an und für sich jenen Ausdrücken nicht beiliegt und erst durch anderweitige Beweise aus der Urkunde selbst erhärtet werden müßte. So lange ein solcher Beweis nicht erbracht ist, sehen wir in Landgraviat und Landvogtei nur Titelbegriffe und argumentiren in folgender Weise, daß wenn ich in Betreff einer Sache mich aller derjenigen Rechte begebe, die ich über sie besaß und ausübte, die Sache selbst unverändert übergeben wird, mithin im gegebenen Falle Landgraviat und Landvogtei Aemter blieben, was sie vorher gewesen waren. Aber abgesehen von dieser Schlußfolgerung soll ja die Nennung des Reiches in § 73 die Abtretung nicht erweitern, sondern nur rechtsgiltig machen. Nicht nur der Kaiser mußte für sich und die Familie Oestreich, der das Abzutretende zunächst gehörte, Verzicht leisten, sondern auch das Reich, d. i. die übrigen Reichsstände, an deren Einwilligung jede Ablösung deutschen Gebietes aus dem Reichsverbande gebunden war. Kaiser und Reich und speciell das Haus Oestreich begiebt sich „aller Rechte, Eigenthumsrechte, Herrschaften, Besitzungen und Gerechtsamen auf die Stadt Breisach, den Landgraviat des Ober- und Unterelsaß, den Sundgau und die Präfektur der 10 Reichsstädte." Die Begriffe Stadt Breisach, Landgraviat des Ober- und Unterelsaß, Sundgau und Präfektur der 10 Reichsstädte stehen fest und lassen sich nicht ohne Grund erweitern. Wollte man deßhalb auch alle jene vorangegangenen Ausdrücke: Rechte, Eigenthumsrechte, Herrschaften, Besitzungen und Gerechtsamen auf die abstracten Begriffe Landgraviat und Landvogtei beziehen, was durchaus ungerechtfertigt ist, so würde man, da die lateinischen Ausdrücke: iura, proprietates, dominia, possessiones, iurisdictiones ebenfalls Abstracta sind, dennoch keinen solchen Widerspruch erwecken, der nur durch die Verwandlung jener Titelbegriffe Landgraviat und Landvogtei in Territorialbegriffe gelöst werden könnte. Wir glauben gewiß, daß sich Vieles in dem Münsterer Friedenstractat hätte präciser formuliren lassen; indessen, was nicht präcis ist, ist darum noch nicht falsch. Wir haben hier nicht zu untersuchen, wie der Tractat hätte sein können, sondern wie er war, und wir müssen gestehen, daß er jedem, der logisch zu denken gewohnt ist, nach längerem Bemühen klar und deutlich erscheint.

Also wurde in § 73 der elsässische Besitz des Hauses Oestreich an Frankreich abgetreten, wofür der persönliche Inhaber, Erzherzog Karl Ferdinand, der im Kriege stets neutral geblieben war, laut § 88 eine Entschädigung von 3 Millionen Franken erhielt. (14) An Territorien, wir wiederholen es, wurden abgetreten der Sundgau nebst dem rechtsrheinischen Breisach und die 40 Reichsdörfer um Hagenau, an Aemtern der Landgraviat und die Hagenauer Präfektur.

Indessen, wie konnte man es wagen, Frankreich mit leeren Titeln abzuspeisen? Peut-on supposer que les

(14) § 88: Item, rex christianissimus pro recompensatione partium ipsi cessarum dicto domino archiduci Ferdinando Carolo solvi curabit tres milliones librarum Turonensium annis proxime sequentibus, scilicet millesimo sexcentesimo quadragesimo nono, quinquagesimo et quinquagesimo primo in festo S. Joannis Baptistæ, quolibet anno tertiam partem in moneta bona et proba Basileæ, ad manum Domini Archi-Ducis eiusve deputatorum.

Impériaux eussent osé l'offrir à un Roi vainqueur comme un juste dédommagement des frais d'une longue guerre entreprise pour délivrer l'Empire opprimé par la maison d'Autriche? Peut-on s'imaginer que les François eussent acheté si cher un titre sans réalité et un fantôme de dignité chimérique? So der Jesuit Bougeant,[15] dem auch der gelehrte Schöpflin[16] fast wörtlich beistimmt: «Num pro assertæ libertatis Germanicæ præmio post violenta tredecim annorum bella, ubi de Galliæ Sueciæque remuneratione agebatur, magistratus provincialis Alsatiæ munus acceperit monarcha Galliarum? Num Gallia nudum judicium, qualia Suevica illa sunt, trigesies centies mille libris redemptura fuisset?

Darauf ist zunächst zu erwidern, daß Frankreich außer jenen Titeln doch noch einen hübschen realen Gewinn davontrug, den beide Gelehrte an diesem Orte mit Stillschweigen übergehen. Außer dem Sundgau, Breisach und den 40 Reichsdörfern, eine Erwerbung, die mit 3 Millionen gewiß nicht zu hoch bezahlt war, erhielt Frankreich noch die Bisthümer Metz, Toul und Verdun,[17] die es seit dem Vertrage mit den deutschen Protestanten im Jahre 1552 ohne Zustimmung von Kaiser und Reich also ohne Rechtstitel occupirt hatte.

Aber vielleicht sind die französischen Bevollmächtigten gar durch die bösen Deutschen betrogen worden, indem sie der eigenthümlichen deutschen Verhältnisse unkundig unter Landgraviat und Landvogtei Territorien verstanden und, ohne über diesen Irrthum aufgeklärt zu werden, den Vertrag unterzeichneten. Nun, ich denke aus den Akten selbst nachzuweisen, daß die französischen Bevollmächtigten recht gut wußten, daß mit der Landgrafschaft und Landvogtei nicht das Elsaß schlechthin gemeint sei.

Als die kaiserlichen Gesandten im April 1646 auf Drängen des vor Turenne erzitternden Baierns sich endlich zur Abtretung elsässischen Gebietes entschließen mußten, erklärten sie in § 1 ihres Memorials[18] als unerläßliche Bedingung, „daß alle Stände, welche im Ober- und Unterelsaß vor dem Kriege dem Reiche unmittelbar unterworfen waren, geistliche und weltliche, jeder Ordnung und Würde in den früheren Stand wieder eingesetzt und bei der Freiheit und Unmittelbarkeit unter dem Römischen Reiche gelassen werden sollten. Unter solchen Vorbehalten und Voraussetzungen willigten sie in § 3 desselben Memorials ein, daß Ober- und Unterelsaß mit dem Sundgau unter dem Titel Landgrafschaft Elsaß ganz mit denselben Rechten, kraft deren

(15) Histoire du traité de Westphalie. Paris, 1767, III, 9, p. 451.

(16) Als. ill., II, p. 25-26.

(17) § 70: Primo quod supremum dominium, iura superioritatis aliaque omnia in episcopatus Metensem, Tullensem et Virodunensem urbesque cognomines eorumque episcopatuum districtus et nominatim Moyenvicum eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium, imposterum ad coronam Galliæ spectare eique incorporari debeant in perpetuum et irrevocabiliter, reservato tamen jure metropolitano ad archiepiscopatum Trevirensem pertinente.

(18) Acta, III, p. 6. Der Kaiserlichen Gesandten Memorial über das den Franzosen offerirte Elsaß und Sundgau vom 14. April 1646: . . . . . Cæsareæ Majestatis Plenipotentiarii petunt ante omnia:

1° Ut omnes Status et ordines, quicunque per Superiorem et Inferiorem Alsatiam ante hoc bellum Immediate Imperio subjecti erant, sive Ecclesiastici sive Seculares sint, cujusque ordinis et dignitatis, in pristinum restituantur statum, suæque Libertati et Immedietati erga Romanum imperatorem Sacrumque Romanum imperium relinquantur.

3° His ita reservatis et præsuppositis, Cæsareani nomine Suæ Majestatis consentiunt, ut Alsatia Superior et Inferior cum Sundgovia, titulo Landgraviatus Alsatiæ, eo plane jure, quo hactenus a Domo Austriaca possessus fuit, Regi Christianissimo Ludovico XIV cedat, conditionibus infra scriptis.

es vom Hause Oestreich besessen war, dem allerchristlichsten Könige Ludwig XIV abgetreten würde." Beide Paragraphen ergänzen sich gegenseitig. Die Ueberlassung des östreichischen Besitzes im Elsaß hat die Exemtion der Reichsunmittelbaren zur Voraussetzung. Wer mithin diese Exemtion beseitigt haben will und es dann der Sachlage gemäß für nöthig hält, nicht mehr vom Landgraviat beider Elsaß zu sprechen, sondern ausdrücklich Ober- und Unterelsaß schlechthin zu verlangen, der läßt doch wahrlich deutlich genug erkennen, daß er unter Landgraviat keineswegs den Besitz des Elsaß schlechthin verstanden hat. In diesem Falle befanden sich die französischen Bevollmächtigten, als sie nach Empfang eines zweiten Memorials der Kaiserlichen vom 29. Mai 1646 ([19]) den energischen Versuch machten, statt jener Aemter positiven Gewinn an Land und Leuten zu erlangen.

Pour éviter toutes sortes de contestations à l'avenir —, so heißt es in einem den Friedensvermittlern eingehändigten Antwortschreiben vom 30 Mai 1646, ([20]) la Haute et la Basse Alsace et le Sundgau demeureront au Roy et à ses successeurs à la Couronne de France à perpétuité, et appartiendront à l'advenir à la Couronne de France en toute propriété et Souveraineté, francs et quittes de toutes sortes de sujections et dependances, quelles quelles puissent estre, et que pour cet effect, les Declarations, Cessions, Renonciations tant de l'Empereur et de l'Empire, que de la Maison d'Austriche, seront fournis en bonne forme, sans aucune reserve ny exception, hormis pour ce qui appartient dans les dits Pays aux Evesques et Villes de Strasburg et Basle.

Die Fülle der späteren Gewaltthaten liegt hier nackt vor unseren Augen. Frankreich verlangt mit Ausnahme der Bisthümer und Städte Straßburg und Basel, welche bei Deutschland verbleiben sollen, das Ober- und Unterelsaß als Territorium und spricht für den Fall einer abschlägigen Antwort in den Worten pour éviter toutes sortes de contestations eine deutliche Drohung für die Zukunft aus. Deutschland ging auf die französischen Forderungen nicht ein; die kaiserlichen Gesandten beklagten sich bei den Ständen aufs bitterste, daß die Franzosen die Superiorität und Herrschaft über alles, was im Elsaß gelegen sei, erstrecken wollten, nämlich die darin gesessenen Reichsstände, worunter 10 Reichsstädte, 3 gefürstete Abteien, die Grafen von Hanau-Burweiler, die Herren von Fleckenstein und eine ansehnliche freie Reichsritterschaft sich befinde. ([21]) Als der schwedische Kanzler Oxenstierna Anfang Juli von Osnabrück, wo die Schweden tagten, nach Münster herüberkam, um das Friedenswerk zu beschleunigen, erklärten die Kaiserlichen, die Franzosen hätten durch ihre neuen unvermutheten Forderungen die Beendigung der französischen Satisfactionsfrage selbst gehindert, denn jetzt prätendirten sie zu dem Vorigen noch die Festung Philippsburg (rechtsrheinisch) und die Souveränetät über die Reichsstände im Elsaß; und als Graf Oxenstierna im französischen Interesse nur noch die 10 Landvogtei-Städte begehrte, auch da gaben die Kaiserlichen eine abschlägige Antwort, solchergestalt wäre des Forderns kein Ende, man sähe wohl, daß den Franzosen das Friedemachen kein rechter Ernst sei. ([22]) Nach dieser am 7. Juli stattgehabten Unterredung kam es am 13. Juli zu einer letzten und umständlicheren Erörterung zwischen den kaiserlichen Gesandten und Oxenstierna. Als letzterer nochmals das Verlangen der

(19) Acta. III, p. 31: Postrema Cæsareanorum in puncto Satisfactionis Gallicæ Declaratio. Hier erscheint der eben angeführte § 1 zum ersten Male mit dem berühmt gewordenen Anfang: Teneatur Rex Christianissimus Status omnes etc.

(20) Acta, III, p. 38.

(21) Acta, III, p. 46.

(22) Acta, III, p. 190.

Franzosen auf Philippsburg und die 10 Städte befürwortete, blieben die Kaiserlichen fest, mit den Landvogtei-Städten könne ihnen unmöglich gewillfahrt werden.([23]) Nichtsdestoweniger — und dies kennzeichnet die Zähigkeit, mit welcher die Verhandlungen geführt wurden — hielten die französischen Bevollmächtigten am 15. Juli ihre Forderung vor den Friedensvermittlern aufrecht,([24]) worauf die Kaiserlichen am 18. Juli ebenfalls vor den Vermittlern die Gegenerklärung abgaben, wegen der französischen Satisfaction könne man weiter nicht, als was in der letzten Declaration enthalten sei, ohne des Reiches Nachtheil gehen und lasse es dabei lediglich bewenden. Unter den fünf Punkten, welche dem Frieden im Wege lägen, bezeichnet der kaiserliche Principal-Gesandte Graf von Trautmansdorf als zweiten der Franzosen neue Forderungen wegen der Festung Philippsburg und der Landvogtei-Städte im Elsaß, welche man nicht cediren könne.([25]) Damit ruhten die Verhandlungen über die an Frankreich zu machenden Abtretungen einige Wochen, bis die Franzosen selbst wieder am 20. August den Anfang machten und durch die Vermittler erklären ließen, daß sie den Frieden schließen wollten, wenn es den Kaiserlichen rechter Ernst wäre, es müßten aber hernach von keinem Theil neue Postulata mehr auf die Bahn gebracht, sondern nur diejenigen Punkte, welche bisher vorgekommen, zum Schluß befördert werden.([26]) In derjenigen Declaration nun, welche die Kaiserlichen nach geschehener Abrede durch die Vermittler den französischen Gesandten am 31. August vortragen ließen, tritt nach erfolgter Abtretung der Stadt Breisach, des Landgraviats, Sundgaues und der Hagenauer Präfektur in Cap. III § 2 weiterhin in Cap. IV p. 4 dieselbe Forderung der Deutschen wieder auf, die Stände im Elsaß bei Deutschland zu belassen. Derselbe Paragraph „doch soll der allerchristlichste König gehalten sein", welcher den französischen Versuch hervorrief, das ganze Elsaß ohne Rücksicht auf die reichsunmittelbaren Stände zu erlangen und der zur völligen Trennung der contrahirenden Parteien geführt hatte, derselbe Paragraph erscheint in dieser neuen Declaration aufs Neue, und sollte man es glauben, in noch deutlicherer Gestalt, denn während in der Declaration vom 29. Mai nur von der Reichsfreiheit der elsässischen Stände im Allgemeinen gesprochen war, wurden dieselben jetzt mit Namen aufgeführt. Hier folgen der Entwurf vom 29. Mai und derjenige vom 31. August zur Vergleichung:

Nichtsdestoweniger soll der Allerchristlichste König gehalten sein, alle und jegliche reichsunmittelbaren Stände beider Elsaß, geistliche oder weltliche, jedweder Würde, Stellung oder Ordnung in ihrer Freiheit und in dem Besitze ihrer Unmittelbarkeit unter dem Römischen Reich zu lassen und durch Wegführung der französischen Besatzungen aus allen solchen Orten, besonders aus Elsaß-Zabern und Benfelden wieder herzustellen, auch ebendieselben Stände nicht mit der Einsetzung neuer und bis dahin in

Der Allerchristlichste König soll gehalten sein, nicht nur die Bischöfe von Straßburg und Basel, sondern auch die übrigen reichsunmittelbaren Stände beider Elsaß, die Aebte von Murbach und Lure, die Aebtissin von Andlau, das Benediktinerkloster im St. Gregorienthal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Barone von Hanau, Fleckenstein, Oberstein und den Adel des ganzen Unter-Elsaß, desgleichen die vorhererwähnten 10 Reichsstädte, welche die Hagenauer Präfektur anerkennen, in ihrer Freiheit und dem Besitze der Unmittelbarkeit unter dem römischen Reich zu lassen, so daß er keine königliche Oberhoheit über sie

(23) Acta, III, p. 92.
(24) Acta, III, p. 92.
(25) Acta, III, p. 94 u. 95.
(26) Acta, III, p. 709.

Deutschland unbekannter Parlamente zu beschweren.

beanspruchen kann, sondern mit denjenigen Rechten zufrieden bleibt, welche dem Hause Oestreich zustanden und durch diesen Friedensvertrag der Krone Frankreich abgetreten werden.(27)

Derselbe Paragraph, der seit dem Mai bis zur völligen Sistirung der Friedensunterhandlungen geführt hat, dessen rechtliche Bedeutung die französischen Gesandten kennen mußten, da sie den Gegenversuch gemacht gemacht hatten das ganze Elsaß ohne Rücksicht auf die Reichsunmittelbaren zu erhalten, ebendieselbe Paragraph wurde jetzt von den französischen Gesandten angenommen. Was soll man nach dieser actenmäßigen Darstellung der Thatsachen zu folgendem oberflächlichen Raisonnement des Pater Bougeant (28) über die Bedeutung dieses Paragraphen sagen?

On interprete les lois obscures par l'intention des legislateurs. Il faut donc interpréter cet article par l'intention des parties contractantes. Les Impériaux, en ajoutant cette réserve au traité, avoient-ils l'intention d'annuller la cession faite antérieurement à la France dans les articles précédens? L'idée seule d'une pareille rétractation choque le bon sens et feroit regarder tout le traité de Münster comme un jeu puérile et une convention toute illusoire. Antwort: Die Kaiserlichen hatten keineswegs die Absicht, die in den vorhergehenden Paragraphen geschehene Abtretung wieder aufzuheben, sondern sie wollten sie im Gegentheil genauer präcisiren. Die Uebertragung des Landgraviats und des Landvogtei-Amtes an Frankreich in § 1 hatte das Verbleiben der reichsunmittelbaren Stände bei Deutschland zur nothwendigen Folge. Diese Consequenz allein und nichts anderes sollte, um Mißverständnisse zu verhüten, durch § 4 (§ 87 der Friedensurkunde) mit ausdrücklichen Worten angegeben werden. Daß dadurch der Münsterer Frieden ein Kinderspiel und ein ganz illusorischer Vertrag geworden sei, ist eine leere Phrase, denn außer jenen Aemtern wurde der Krone Frankreich, wie wir sahen, in den Bisthümern Metz, Toul und Verdun, dem Sundgau und den Reichsdörfern doch noch ein stattlicher realer Gewinn zu Theil.

Les François l'auroient-ils soufferte, et ne se seroient-ils pas récriés contre une clause qui auroit anéanti leurs prétentions, leurs espérances et tout le fruit qu'ils vouloient recueillir des frais immenses d'une longue guerre, et du travail de tant de négociations? Antwort: Hätte Pater Bougeant die Akten des westfälischen Friedens nachgesehen, er würde, wie wir, gefunden haben, daß die französischen Bevollmächtigten zwischen dem 30. Mai und 20. August 1646 allerdings versucht hatten, das ganze Elsaß zu erlangen, sich indessen schließlich mit dem östreichischen Besitze hatten zufrieden geben müssen.

Pourquoi donc les Impériaux d'une part ajouterent-ils cette clause, et pourquoi de l'autre les François y consentirent-ils? La raison en est toute simple. Les Impériaux, pour appaiser les murmures des états intéressés et de quelques autres députés qui les appuyoient, voulurent leur donner par cette clause quelque ombre de satisfaction; et les François y consentirent, parceque la clause portoit avec elle évidemment sa nullité. Wohl selten ist mit der geschichtlichen Wahrheit leichtfertiger und gewissenloser verfahren worden als hier von Seiten Bougeants! Deßhalb also hätten die Kaiserlichen so fest auf Annahme des § 4 (§ 87) bestanden, um mit ihren Reichsständen ein Spiel zu treiben? Wo ist der Beweis? so fragen wir vergeblich. Und ist nicht der Charakter der kaiserlichen Gesandten ein ehrenhafter und ihre Energie, mit der sie die Freiheit der Reichsstände im Elsaß von Anfang bis zu Ende verfechten, Zeugniß

(27) Acta, III, p. 716: Declaratio Cæsareanorum in puncto Satisfactionis Gallicæ.

(28) Histoire du traité de Westphalie, a. a. O. p. 453.

genug dafür, daß sie es mit den Reichsständen ehrlich meinten? Mag sein, daß die französischen Bevollmächtigten dem Paragraphen beistimmten, weil sie der Meinung waren, derselbe sei nach Aufnahme eines neuen Schlußsatzes durch innern Widerspruch null und nichtig geworden. Doch ist damit noch nicht gesagt, daß ihre Ansicht die richtige war. Vielmehr werden folgende Erörterungen jeden Wahrheitsliebenden von der Richtigkeit des Gegentheils überzeugen. Der Vorgang war folgender:

Als nun die französischen Bevollmächtigten den § 4 (87) annahmen, begehrten sie einen Zusatz, der ihnen allerdings hätte abgeschlagen werden müssen. Nicht als ob derselbe einen Widerspruch hervorrufen konnte, sondern weil er überflüssig war und wie alles Ueberflüssige das schon Gesagte wieder undeutlich machte. Gaben nämlich jetzt die französischen Bevollmächtigten in § 4 (87) die Ausnahmestellung der elsässischen Stände zu, so verlangten sie zum Schluß eine nochmalige Erklärung, daß aber die in § 2 (§ 73) abgetretenen östreichischen Besitzungen im Elsaß ihnen vollständig gehören sollten. § 4 sollte also nach französischer Fassung folgendermaßen lauten:

„Es wird der Allerchristlichste König gehalten sein, in beiden Elsaß alle reichsunmittelbaren Stände in vormaliger und jeder Art von Freiheit zu belassen, doch sonst nichts, was dem Hause Oestreich vordem gehörte und durch diesen Friedensvertrag ausdrücklich an die Krone Frankreich übertragen ist, wobei aber das oben von der Souverainetät Gesagte zu berücksichtigen ist.“ (29)

Abgesehen davon, daß der Ausdruck Souveränetät, auf den man hier Bezug nahm, oben, d. h. § 2, gar nicht vorkam, war dieser Schlußsatz höchst überflüssig, weil die Abtretungen in § 2 ganz ohne Vorbehalt gemacht waren. Trotzdem wurde derselbe in einer etwas deutlicheren Form von den Deutschen angenommen, nachdem in § 2 das vergessene Wort Souveränetät eingesetzt und im Uebrigen der Wortlaut des vorigen kaiserlichen Entwurfes mit der namentlichen Aufführung der Reichsunmittelbaren im Elsaß wieder hergestellt war. So wurde in einer Plenarsitzung am 13. September 1646 der § 4 zu Ende gebracht (30) und zwar in diejenige Fassung, in welcher er uns nachher als § 87 der Friedensurkunde entgegentritt.

„Doch soll der Allerchristlichste König gehalten sein, nicht nur die Bischöfe von Straßburg und Basel, sondern auch die übrigen reichsunmittelbaren Stände beider Elsaß (folgen die Namen) in derjenigen Freiheit und dem Besitze der Unmittelbarkeit unter dem römischen Reiche, deren sie sich bis dahin erfreut haben, zu belassen, so daß er gegen sie keine königlichen Hoheitsrechte weiter beanspruchen kann, sondern mit denjenigen Rechten zufrieden bleibt, welche dem Hause Oestreich zustanden und durch diesen Friedensvertrag der Krone Frankreich abgetreten werden, doch soll, wohlverstanden, durch diese gegenwärtige Erklärung jenem oben eingeräumten vollen Souveränetätsrechte nichts entzogen sein.“ (31)

---

(29) Acta, III, p. 722: Extractus Conventionum circa punctum Satisfactionis inter Cæsareos et Galliæ Legatos: Tenebitur Rex Christianissimus per Utramque Alsatiam omnes Imperio immediate subjectos, in pristina ac omnimoda libertate relinquere, nec ultra quidquam, quod ad Domum Austriacam antehac spectavit, et in Galliæ Coronam per hunc Tractatum expresse translatum erit, inter quæ recensendum, quod de supremo Dominii Jure supra dictum est.

(30) Zugegen waren die Friedensvermittler, nemlich der päpstliche Nuntius und der venetianische Gesandte, ferner die kaiserlichen Gesandten Graf von Nassau und Volmar (der kaiserliche Principalgesandte Graf von Trautmansdorf fehlte), die französischen Gesandten, der Duc de Longueville, Comte d'Avaux und Comte de Servien.

(31) Acta, III, p. 726: Conventiones circa punctum Satisfactionis inter Plenipotentiarios Cæsaris et Christianissimi Regis, inserendæ Tractatui Pacis Universalis in Imperio. Die Clausel lautete jetzt: Ita tamen ut præsenti hac

Es fragt sich nun, ob durch die also formulirte Clausel „doch soll wohlverstanden durch diese gegenwärtige Erklärung jenem oben eingeräumten vollen Souveränetätsrechte nichts entzogen sein" Frankreich das Recht erhielt, die Souveränetät über das ganze Elsaß zu beanspruchen. Wir sind damit an die Cardinalfrage unserer ganzen Untersuchung angelangt. Es ist die, ob der citirte § 87 einen Widerspruch in sich schließt der Art, daß die Souveränetät über die elsäsischen Stände, welche dem französischen Könige am Eingange abgesprochen ist, im Schlußsatze wieder hergestellt werde. (32)

Natürlich würde sich ein Widerspruch dann finden, wenn unter jenem oben eingeräumten vollen Souveränetätsrechte nachweislich die Souveränetät über die am Eingange des Paragraphen erwähnten Reichsstände zu verstehen wäre. Allein man sieht leicht, daß jenes in § 74 gewährleistete volle Souveränetätsrecht sich außer Breisach nur über den Landgraviat beider Elsaß, den Sundgau, die Präfektur der 10 Städte und die von dieser abhängigen Dörfer erstreckt.(33) Denn daß nach § 74 schlechthin alle Vasallen, Unterthanen, Leute, Städte u. s. w. im Elsaß der französischen Souveränetät unterworfen sein sollten, widerlegt der Umstand, daß diese ohne örtliche Benennung aufgeführt sind, also verstandesgemäß nur als integrirende Bestandtheile des am Anfang desselben Paragraphen genannten Landgraviats, Sundgaus und der Präfektur aufgefaßt werden können, als welche sie in der That am Ende des Paragraphen durch die Worte „in jenen vorhererwähnten Strichen" deutlich erkennbar werden. Vermöchten nun die Franzosen nachzuweisen, daß unter Landgraviat und Landvogtei Territorien zu verstehen seien, so wäre der ganze Streit zu ihren Gunsten entschieden, indem dann § 87, verglichen mit § 74, sich wirklich durch innern Widerspruch aufheben würde, da ja die Reichsunmittelbaren im Bezirk des Landgraviates und der Landvogtei gelegen waren; allein diesen Beweis haben sie bis auf den heutigen Tag nicht erbracht und können ihn auch nicht erbringen. Die Hagenauer Landvogtei war, wie die Städte selbst erklären, nur eine Schirmgerechtigkeit, der Landgraviat lediglich ein Amt mit schutzherrlichen und richterlichen Befugnissen. Fand sich also in der Friedensurkunde keine Bestimmung vom Gegentheil, so waren, was den Landgraviat und die Landvogtei betrifft, ohne Zweifel nur Aemter der französischen Krone abgetreten worden und jene Vasallen, Unterthanen, Leute, Städte des § 74 nur auf den Sundgau zu beziehen.

Indessen diese gegentheilige Bestimmung glaubte der französische König in der Erklärung des § 74 zu finden, daß jene Aemter mit der Souveränetät an Frankreich überlassen waren. (34) Souveränetät sollte unumschränkte Machtvollkommenheit über die Untergebenen, mithin im gegebenen Falle unumschränkte Machtvollkommenheit über die diesen Aemtern sonst nur in richterlichen und schutzherrlichen Beziehungen verbundenen Territorien bedeuten. In diesem Sinne forderte der Duc de Mazarin im Jahre 1664 von den 10 Reichsstädten «le serment de fidelité et d'obéissance au Roi comme à leur souverain seigneur.»(35) Als die Städte sich dessen weigerten, forderte Ludwig XIV in einem Briefe an den deutschen Reichstag vom 18. September 1665 eine Entscheidung im Sinne des Münsterischen Friedens und schlug als Schiedsrichter die mit ihm theils

---

declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni Supremi Dominii jure, quod supra concessum est. Der Beharrlichkeit des straßburgischen Gesandten verdankte man es, daß später noch die Stadt Straßburg in die Reihe der Reichsunmittelbaren aufgenommen ward, vergl. Strobel, Geschichte des Elsaß, IV, p. 477.

(32) v. Sybel, a. a. O. p. 74.

(33) Cf. Anm. 1.

(34) Cum omnimoda iurisdictione et superioritate *supremoque dominio*.

(35) Archives d'Alsace, p. 27 sqq. Cf. v. Sybel, a. a. O. p. 75.

verbündeten, theils befreundeten Reichsstände Schweden, Mainz, Köln und Hessen vor. Indessen verschleppte sich die Verhandlung in Folge weiterer Beschwerden deutscher Reichsstände in den Bisthümern Metz, Toul und Verdun bis über den Frieden von Aachen hinaus. Endlich im November 1671 legte der französische Commissar Gravel den vorgeschlagenen und angenommenen Schiedsrichtern folgende zwei Fragen vor: Zunächst ob sie nicht unter sich einig wären, daß jegliche Oberhoheit oder Souveränetät über die Präfektur der 10 Städte des Elsaß seiner Majestät abgetreten sei und derselben klar und unabhängig zustehe? Zweitens, was denn eigentlich der wahre Inhalt dieser Oberhoheit und Souveränetät sei?

Die Schiedsrichter erklärten darauf im folgenden Januar 1672:

Erste Frag, wie man nemlich darin einig, daß ermelte Præfectura provincialis Civitatum imperialium in Alsatia sitarum ihrer Königlichen Majestät und der Krone Frankreich, iure supremi dominii, eigenthümlich, independenter et absolute (auf welche Weis sie beim Ertzherzoglichen Hause Oestreich hiebevor nit gewesen) vom Kayser und Reich überlassen worden, auch derselben also nunmehr zugehöre; und daher was die

„Andere Frag betrift, eben diese Præfectura provincialis vor das eigentliche Subiectum obgedachten Juris supremi dominii zu halten, dieselbe aber kraft instrumenti pacis, theils in den von Alters dazu gehörigen Landvogtey-Dorfschaften, theils in einigen, mit gewisser Maaß von der Präfektur dependirenden juribus præstandis bei diesen Reichsstädten bestehe, welches jedoch, soviel die Städte betrift, eine königliche, ihrer, in § teneatur 87 instrumenti pacis, reservierten Immedietaet und Libertaet zuwiderlaufende Superioritaet nicht inferire." (36)

Die Schiedsrichter hatten bei all ihrer freundlichen Gesinnung gegen Ludwig XIV, die sie zum Theil schon ein Jahr darauf als seine Bundesgenossen im holländischen Kriege bethätigten, doch nach der Wahrheit geurtheilt, indem sie die Souveränetät über die Hagenauer Präfektur als einen von Kaiser und Reich unabhängigen Besitz dieses Amtes und nicht als einen von Kaiser und Reich unabhängigen Besitz der 10 Reichsstädte selbst erklärten. Sie mußten so urtheilen, nicht nur weil die Friedensunterhandlungen, sondern weil auch die Worte der Friedensurkunde keinen andern Sinn ergaben.

Als nämlich die französischen Bevollmächtigten am 7. Januar 1646 vor den Friedensvermittlern zum ersten Male ihre Forderungen näher präcisirten, erklärten sie sich für den Fall, daß es Kaiser und Reich für ihr Interesse halte, bereit, das Abgetretene als deutsches Reichsleben zu empfangen, vorausgesetzt daß Frankreich gleich andern Reichsfürsten Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage erhalte. (37) Die Franzosen hatten zunächst keinen Hintergedanken bei diesem Vorschlage, der aus den Verhältnissen selbst erwuchs. Da Frankreich im dreißigjährigen Kriege zur Unterstützung seiner Alliirten nicht gegen das deutsche Reich, sondern nur gegen das Haus Oestreich gekämpft hatte, (38) so war es natürlich, daß Deutschland seinerseits keineswegs auf die Abtretungen des Hauses Oestreich an Frankreich zu verzichten brauchte. Indessen nicht mit Unrecht fürchteten die Deutschen Frankreichs Einfluß auf den deutschen Reichstagen. Was Schweden für seine norddeutschen Erwerbungen eingeräumt werden konnte, wurde der französischen Krone von vornherein abgeschlagen. Von selbst boten die

(36) Archives d'Alsace, p. 29.

(37) Si tamen Imperator et Imperium e re sua esse judicaverint ut dicta utraque Alsatia, cum Philippburgo et suis adhærentiis recognoscantur ab Imperio, Gallia non recusabit, modo Sessionem et Suffragium in Diætis habeat, sicut alii Principes et Status Imperii. Acta, II, p. 202.

(38) Gallici Plenipotentiarii — repetierunt Gallis non esse bellum cum imperio, Acta, II, p. 201.

kaiserlichen Gesandten in ihrer Declaration vom 29. Mai 1646 den Franzosen die Abtretungen als einen vom Reiche unabhängigen Besitz an, „so daß Ludwig XIV wegen der genannten Abtretungen dem Heiligen Römischen Reich auf keine Weise verpflichtet oder unterworfen sein solle." (39) Hätte die Regentschaft in Frankreich die Absicht dieses Anerbietens gekannt, sie würde über die Zuvorkommenheit der Kaiserlichen in diesem Punkte nicht erstaunt gewesen sein, wie sie es in dem Schreiben an die französischen Bevollmächtigten vom 22. Juni 1646 ist: (40) Sa Majesté voit par les offres des Imperiaux qu'ils sont plus liberaux en un point qu'on n'avoit prétendu; et qu'ils nous veulent donner l'Alsace et tout le reste en toute Souveraineté, quoi que nous ne l'eussions demandée, qu'à condition de relever de l'Empire. Indessen zögerte man das deutsche Anerbieten anzunehmen. Il y a beaucoup de raisons de part et d'autre pour prendre chacun de ces partis. Sa Majesté sera bien aise d'en avoir l'avis des dits Sieurs Plénipotentiaires. Darauf antworteten die Bevollmächtigten am 9. Juli 1646: (41) Nous avons souvent agité entre nous quel parti seroit à souhaiter et le plus avantageux à la France de posseder l'Alsace en fief et la relever de l'Empire avec séance et voix dans les Dietes, ou bien de la tenir en souveraineté. Il a eu quelque doute et diversité d'opinions. Mais il a enfin été comme resolu que tenir ce Païs en souveraineté étoit plus convenable à la dignité et grandeur de la Couronne. Die Folge dieses Schreibens war, daß die französische Regierung die Meinung ihrer Bevollmächtigten zu der ihrigen machte und die östreichischen Abtretungen als souveränen Besitz annahm. Wir glauben, daß aus diesen Verhandlungen die Bedeutung des Wortes Souveränetät unzweifelhaft hervorgeht. Souveränetät bildet hier den Gegensatz zu „Lehnsbesitz des deutschen Reiches" und bezeichnet einen vom deutschen Reiche unabhängigen Besitz, aber keineswegs eine Erweiterung der Abtretungen, denn wo stände diese? Wurde also in § 74 der Friedensurkunde an Ludwig XIV die Souveränetät über den Landgraviat und die Landvogtei abgetreten, so waren damit diese Aemter auf immer vom deutschen Reiche abgelöst, nicht aber diejenigen reichsunmittelbaren Territorien und Städte, welche von diesen Aemtern nur in richterlichen und schutzherrlichen Beziehungen abhängig waren.

Indessen können unsere Gegner behaupten, daß die Friedensunterhandlungen bei der endgültigen Entscheidung des Streitpunktes geringen Werth haben; nicht die Absicht der Friedenschließenden, sondern der Wortlaut des Vertrages allein sei für den Sinn der Abtretungen maßgebend. Recapituliren wir deßhalb nochmals die Friedensurkunde. § 87 schließt, nachdem die reichsunmittelbaren Stände beider Elsaß von der Abtretung ausgenommen sind, mit der Clausel: „Doch soll, wohlverstanden, durch diese gegenwärtige Erklärung jenem oben eingeräumten Souveränetätsrechte nichts entzogen sein." Jenes oben eingeräumte Souveränetätsrecht erstreckt sich aber nicht über das Elsaß schlechthin, sondern außer den oft genannten Territorien auf den Landgraviat und die Hagenauer Landvogtei. Diese letzteren sind Aemter. Die Souveränetät über dieselben ist also jedenfalls uneingeschränkter Besitz dieser Aemter. Nach französischem Staatsrechte nun, welches damals keine Reichsunmittelbarkeit mehr kannte, da alles dem Willen des Königs unterworfen war, verstand man unter Souveränetät die größtmögliche Machtfülle über die Untergebenen, mithin im gegebenen Falle eine uneingeschränkte Herrschaft über die dem Landgraviat und der Landvogtei sonst nur in gewissen Beziehungen verbundenen Territorien; nach deutschem

(39) Nullaque prorsus ratione ob hasce ditiones Sacro Romano Imperio obligatus aut subjectus esse intelligatur. Acta, III, p. 34.

(40) Memoires et négociations secretes touchant la paix du Münster, Amsterdam, 1710, III, p. 72.

(41) Ibidem, p. 130.

Staatsrechte dagegen, welches die Reichsunmittelbarkeit noch kannte, bedeutete Souveränetät nicht eine Quantität, sondern nur eine Qualität der Machtfülle, nämlich Unabhängigkeit vom Reichsoberhaupte, im gegebenen Falle ohne irgend welche Vergrößerung der Abtretungen selbst. Welche Bedeutung von beiden ist nun die anwendbare? Oder wäre es möglich, auf Grund dieses Gegensatzes den ganzen Streit über den wahren Sinn des westfälischen Friedens unentschieden zu lassen und dadurch den Gewaltthätigkeiten Ludwigs XIV einen Schein von Recht zu geben? Gewiß nicht! Wir argumentiren folgendermaßen:

Wollen zwei Nationen eine zwischen ihnen schwebende Streitfrage auf friedlichem Wege entscheiden, so darf nicht von vorneherein das Recht eines dieser Nationen die Norm bilden. Mithin kann weder der Franzose die Möglichkeit der deutschen, noch der Deutsche die Möglichkeit der französischen Deutung des Wortes Souveränetät im Princip läugnen. Und weiter: Will man etwas beweisen, so darf man das zu Beweisende nicht schon als bewiesen annehmen. Diese logische Regel verletzt aber derjenige, welcher, um seine vorgefaßte Meinung vom Begriffe Souveränetät als die richtige zu erweisen, den Wortlaut der Friedensurkunde umstößt; denn er stößt ihn um, indem er das erst zu Beweisende schon als bewiesen annimmt. Wir kommen zum Schlusse: Der Franzose kann seine Deutung des Begriffes Souveränetät nicht anders stützen, als daß er den § 87 in Widerspruch mit sich selbst erklärt, der Deutsche dagegen erklärt mit seiner Deutung weder irgend einen andern noch den § 87 der Friedensurkunde als sich widersprechend, denn das in § 87 gewährleistete Verbleiben der elsäßischen Reichsunmittelbaren bei Deutschland bleibt bestehen, wenn in § 74 unter Souveränetät über den Landgraviat und die Landvogtei nur der vom deutschen Reiche abgelöste Besitz von Aemtern verstanden wird. Der Franzose erklärt also: Ich erweise die Souveränetät über den Landgraviat und die Landvogtei als eine unumschränkte Machtvollkommenheit über die diesen Aemtern sonst nur in gewissen Beziehungen verbundenen Territorien dadurch, daß ich den § 87 als mit sich selbst in Widerspruch stehend ansehen will; der Deutsche dagegen erklärt: Ich erweise die Souveränetät über den Landgraviat und die Landvogtei nur als einen vom Reiche abgelösten Besitz dieser Aemter, indem ich den Wortlaut des § 87 nicht als im Widerspruch mit sich selbst stehend ansehen will. Wer urtheilt nun vernünftig? Ohne Zweifel nur derjenige, welcher die deutsche Auffassung theilt, und somit wäre der Streit über die richtige Auslegung des westfälischen Friedens im Interesse der Wahrheit zu Gunsten Deutschlands entschieden.

Unsere Untersuchung ging von dem Nachweis aus, daß Frankreich nur den Besitzstand des Hauses Oestreich im Elsaß erstrebte und erhielt. Daß Frankreich unter jenem östreichischen Besitzstande keineswegs das Elsaß schlechthin verstanden, ging indirekt aus seinem vergeblichen Versuche, das ganze Elsaß zu erlangen, hervor. Unsere Untersuchung schließt mit dem Beweise, daß aus dem Wortlaute des Vertrages selbst keine Erweiterung der gemachten Abtretungen gefolgert werden kann.

Es waren somit im westfälischen Frieden von Deutschland an Frankreich als fortan französisches Besitzthum abgetreten worden: Zunächst in § 70 der Friedensurkunde die Bisthümer Metz, Toul und Verdun, die gleichnamigen Städte und dieser Bisthümer Districte, (42) in § 72 Pinarol, in § 73 und 74 die Stadt Breisach (rechtsrheinisch) mit den Dörfern Hochstatt, Niederimsing, Harten und Acharren, das Landgrafenamt des Ober-

(42) Cf. Anm. 17. Der Ausdruck »districtus«, der, an und für sich unbestimmt, in diesem Zusammenhange urbesque cognomines eorumque episcopatuum districtus nur das ländliche Territorium im Gegensatze zum städtischen bezeichnen konnte, gab die Veranlassung zu der Entscheidung der Reunionskammer von Metz, daß alle damals und jemals in irgend einer Weise den Bisthümern verbundenen Gebiete zu Frankreich gehören sollten.

und Unterelsaß, der Sundgau und die Präfektur der 10 Reichsstädte im Elsaß (Hagenauer Landvogtei) mit den 40 Reichsdörfern, in § 76 das Besatzungsrecht von Philippsburg (rechtsrheinisch).

Nachdem wir so die Rechtsfrage erledigt haben, können wir in allen übrigen Beziehungen um so rückhaltloser unser Urtheil über den westfälischen Frieden fällen, ohne den Gegnern damit eine neue Waffe in die Hand zu geben.

Daß die Paragraphen des Münsterer Friedens, welche Deutschlands Abtretungen an Frankreich betreffen, ein Werk hoher staatsmännischer Einsicht seien, wird Niemand behaupten können; sie sind es nicht einmal der Form nach, und insofern hat Ranke vollkommen Recht, wenn er ihre Abfassung dunkel und zweifelhaft nennt. Wie schlecht ist Alles, wie schlecht vor Allem jene Clausel des § 87 redigirt! Das «hac declaratione» ist überflüssig und erweckt den Schein, als ob gerade das eben Gesagte wieder aufgehoben werden solle. Das «omni» nährt den Glauben an eine Souveränetät über das ganze Elsaß, welcher Glaube sich indessen in Hinblick auf § 74 als falsch erweist. Der Grund aller dieser Ungenauigkeiten lag eben darin, daß beide Theile sich nicht zu einigen vermochten. Indessen was sind die Ungenauigkeiten des Stils, welche den Sinn schließlich doch nicht beeinträchtigen können, gegen die Ungeheuerlichkeiten des Inhalts. Elsaß, das wichtige Grenzland, zersplittert in deutsche und französische Territorien; diese von jenen, jene von diesen durchzogen und dazu die Absurdität, durch den Landgraviat und die Landvogtei dem französischen Monarchen die Schutzherrlichkeit über deutsche Territorien zu überlassen, welche im Falle eines französischen Krieges vom deutschen Reiche gegen Frankreich geschützt werden mußten. Kann man sich wohl eine größere Verwirrung denken! Indessen wäre es unrecht, die contrahirenden Parteien dafür allein verantwortlich zu machen, vielmehr trifft hier die Schuld in erster Linie die Verhältnisse selbst. Da nämlich Frankreich zur Unterstützung seiner protestantischen Alliirten in Deutschland gegen Oestreich allein und nicht gegen das deutsche Reich den Krieg geführt hatte, so verlangte es selbst von vorneherein ausdrücklich nur den Besitzstand des Hauses Oestreich im Elsaß.(43) Kann man es nun dem Kaiser, als Repräsentanten des Hauses Oestreich, oder dem deutschen Reiche, welches, vor Frankreichs Einfluß auf dem deutschen Reichstage besorgt, auch seinerseits freiwillig auf diese Abtretungen verzichtete, kann man es ihnen, so fragen wir, verargen, wenn sie es unterließen, den siegreichen Feind auf die schlechte Arrondirung dieses seines zukünftigen Besitzes aufmerksam zu machen? Und wenn Deutschland im Laufe der weiteren Friedensverhandlungen eine bessere Arrondirung verweigerte, da Frankreich, wie wir sahen, seine Forderungen verdoppelte und das ganze Elsaß verlangte, kann man diese Weigerung Deutschlands in der That dazu benutzen, um die Gewaltthaten Ludwigs XIV zu beschönigen, der sich doch in der Friedensurkunde mit jenem östreichischen Besitze im Elsaß feierlich zufrieden erklärt hatte?

Ludwigs XIV Verfahren in Betreff des westfälischen Friedensvertrages ist überhaupt nicht zu rechtfertigen und hat auch bei französischen Schriftstellern oft genug seine Verurtheilung gefunden. Ohne sich dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zu unterwerfen, welches er doch selbst angerufen hatte, setzte er in Breisach auf französischem

(43) Ut cedat Galliæ Alsatia superior et inferior inclusis Zuntgovia, Brisaco et Brisgavia, Civitatibus Sylvestribus, cum omni causa omnique Jure, quo ante præsens bellum possidebantur a Principibus Domus Austriacæ. Acta, II, p. 202.

Boden einen obersten inappellablen französischen Gerichtshof ein, der nach französischem Staatsrecht und nicht nach dem Wortlaute des Münsterer Vertrages die der Krone Frankreich übertragene Souveränetät über den Landgraviat und die Landvogtei als unumschränkte Machtvollkommenheit über das ganze Elsaß erklärte. (41) Ludwig XIV trifft hier die schwere Schuld, daß er über die Paragraphen des westfälischen Friedens, die doch von Franzosen und Deutschen vereinbart waren, nicht auch von einem internationalen Schiedsgericht entscheiden ließ. Ludwig XIV wollte Unrecht thun; er griff zum Schwerte und Deutschland war zum Widerstande unfähig.

Es giebt heute eine große Partei sogenannter Friedliebender, welche dem deutschen Reiche seine Wehrkraft mißgönnen. Indessen hat der Mangel deutscher Wehrkraft im 17. Jahrhundert den Verlust des Elsaß ebenso gewiß verschuldet, als die vorhandene im Jahr 1870 den Verlust der Rheinprovinz verhütet hat.

(41) Arrest du Conseil Souverain d'Alsace séant à Brisac portant que le Roy sera mis en possession de la Souveraineté de la basse Alsace. Du 22 Mars 1680.




3 2044 035 012 251


WIDENER
CANCELLED

